



Vorschriften zum Tagfahrlicht

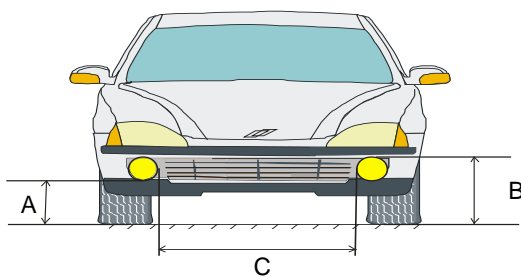
Das Tagfahrlicht besteht aus zwei nach vorne gerichteten weissen Leuchten. Sie machen Fahrzeug leichter erkennbar, wenn es bei Tageslicht fährt. Das Nachrüsten von Tagfahrlichtern an einem Fahrzeug ist keine melde- und prüfpflichtige technische Änderung. Das heisst: Es braucht keine Nachprüfung beim Strassenverkehrsamt.

Allgemein

- Das Tagfahrlicht muss nach der ECE-Regelung Nr. 48 angebaut, nach ECE-Regelung Nr. 87 genehmigt und mit dem Kennzeichen «RL» gekennzeichnet sein.
- Die sichtbare Leuchtfläche muss zwischen 25 cm² und 200 cm² gross sein.
- Die beiden Lichter müssen die gleiche Form, Stärke und Farbe haben und gleichzeitig aufleuchten und erlöschen.
- Die Lichtstärke muss zwischen 400 cd und 1200 cd betragen.

Anbau

- Die Leuchten müssen vorne am Fahrzeug, in gleicher Höhe, symmetrisch zur Längsachse und solid befestigt sein.
- Der Abstand vom Boden zum unteren Rand der leuchtenden Fläche muss mindestens 25 cm betragen – Ausnahme: 35 cm für Tagfahrlicht mit Standlichtfunktion (Genehmigungszeichen «RL+A»); siehe A in der Abbildung. Der Abstand vom Boden zum oberen Rand der leuchtenden Fläche darf höchstens 150 cm betragen, siehe B in der Abbildung.
- Wenn das Fahrzeug höchstens 130 cm breit ist, muss der Abstand zwischen den beiden leuchtenden Flächen mindestens 40 cm betragen, bei einer Breite von mehr als 130 cm mindestens 60 cm; siehe C in der Abbildung. Ausnahme: Bei Fahrzeugen mit erster Inverkehrsetzung bis 31. Dezember 2016 darf der Abstand zwischen den leuchtenden Flächen um höchstens 20 cm reduziert werden, wenn es die Form des Aufbaus erfordert – zum Beispiel, weil keine passenden Öffnungen vorhanden sind; der Abstand muss aber so nah wie möglich am regulären Mindestabstand sein.
- Geometrische Sichtbarkeit des Lichts: Nach links und rechts (Horizontalwinkel) je mindestens 20 Grad, nach oben und unten (Vertikalwinkel) je mindestens 10 Grad.



Elektrische Schaltung

- Die Leuchten müssen spätestens dann automatisch leuchten, wenn das Fahrzeug nach Einschalten der Zündung zum ersten Mal anfährt.
- An Personenwagen, die ab Werk nicht über Tagfahrlicht verfügen, dürfen die nachgerüsteten Leuchten so geschaltet sein, dass sie beim Einschalten der Standlichter erlöschen, oder dass sie zusammen mit Stand- und Schlusslichtern, der Kontrollschildbeleuchtung und allfälligen Markierlichtern brennen.

- Anforderungen beim Einschalten anderer Lichter:
 - Das Tagfahrlicht muss bei eingeschaltetem Abblend- oder Fernlicht automatisch erlöschen, ausser beim Betätigen der Lichthupe.
 - Zusätzlich zu den oben erwähnten Anforderungen darf das Tagfahrlicht bei Fahrzeugtypen, die ab dem 11. Dezember 2009 typengenehmigt worden sind, nicht zusammen mit den Nebellichtern brennen.
 - bis zum 30. Juli 2016¹ dürfen neue Fahrzeugtypen ohne Abblendlicht-Einschaltautomatik genehmigt werden und das Tagfahrlicht darf zusammen mit den alleinigen Schlusslichtern leuchten. Für bereits bestehende Typengenehmigungen ist die Zulassung auch nach dem Stichtag mit dieser Schaltung erlaubt. Das zusätzliche Leuchten der Schlusslichter zu den TFL ist immer erlaubt, wenn gleichzeitig auch die Standlichter und alle mit ihnen gekoppelten Lichter (z. B. Kontrollschildbeleuchtung) brennen.
- Eine Einschaltkontrolle ist erlaubt, aber nicht erforderlich.

Genehmigungszeichen (Homologationszeichen)

- Auf der Leuchte muss ein Genehmigungszeichen angebracht sein: ein Kreis mit Buchstabe «E» und ein Kennzeichen des Genehmigungslandes.
- Zusätzlich muss auf der Leuchte das Kennzeichen «RL» für Tagfahrlicht vorhanden sein.
- Wenn verschiedene Lichter in einem Scheinwerfer kombiniert sind, muss für jedes einzelne Licht ein Kennzeichen vorhanden sein (C/HC/HCR/DC für Abblendlicht, A für Stand-/Markierlicht, 1/1a/1b für Blinker, R/HR/HCR/DR für Fernlicht etc.).
- Das Tagfahrlicht darf durch Abdimmen des Abblendlichts erzeugt werden, wenn die Genehmigungszeichen für Abblendlicht und für Tagfahrlicht vorhanden sind.
- Wenn Tagfahr- und Standlicht kombiniert sind, darf die Standlichtfunktion durch dieselbe Leuchte mit derselben (gedimmten) Lichtquelle erzeugt werden. Bei Nachrüstung eines solchen Systems müssen die ab Werk vom Fahrzeughersteller verbauten Standlichter deaktiviert werden – vorne sind maximal 2 Standlichter zulässig, wenn diese nicht als Markierlichter gelten. Die Leuchten müssen die Vorschriften zu Standlicht und Tagfahrlicht erfüllen.
- Originale Tagfahrlichter an Fahrzeugen aus den USA sind zulässig, wenn sie das Zeichen «SAE» oder «DOT» und die vorgeschriebene Anordnung, Farbe und Schaltung aufweisen. Solche Tagfahrlichter weisen keine zusätzliche spezielle Kennzeichnung für die Funktion auf.

Nachträglicher Einbau

Beim nachträglichen Anbau von TFL müssen alle weiteren Bestimmungen der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) erfüllt sein; namentlich zu gefährlichen Fahrzeugteile (Art. 67 und Anhang 8 VTS) und zu Frontgestaltung hinsichtlich Fussgängerschutz (Art. 104a, Abs. 2 VTS) und folgende Voraussetzungen:

- Die Struktur des Fahrzeugs (z.B. tragende Teile) werden nicht, Teile der Knautschzone nur geringfügig verändert (z.B. kleine Bohrlöcher für die Leuchten oder ihre Halterungen); Lüftungsgitter werden nur soweit ausgeschnitten, wie es für das Tagfahrlicht erforderlich ist.
- Die Hauptabmessungen werden nicht tangiert, die TFL, deren Halterungen oder andere zusätzliche Bauteile stehen nicht über die ursprüngliche Fahrzeug-Silhouette vor.
- Es werden keine Teile der Fahrzeugfront (z.B. Stossfänger, Stossstangengummi) weggelassen.

Wenn sie am Fahrzeug vor den A-Säulen Veränderungen vornehmen, welche die Fahrzeugstruktur, die Hauptabmessungen, die Werkstoffe, den Anbau oder die Lage aussen oder innen liegender Komponenten betreffen und die Prüfergebnisse gemäss Verordnung 78/2009/EG signifikant beeinflussen können, müssen Sie den Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an den Fussgängerschutz neu erbringen.

Weitere Informationen

www.zh.ch/fahrzeugtechnik

¹ Datum für neue Fahrzeugtypen der Klassen M₁ und N₁. Für die Klassen M₂, M₃, N₂ und N₃ gilt der 30.01.2018 (Klasseneinteilung siehe Art. 12 VTS)
TMB017TAGF202201